



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
11 MD	DORFGEBIET NACH PARAGR. 5 BAUNVO
12 O	OFFENE BAUWEISE
13 GRZ	MAX ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3
14 GFZ	MAX ZULASSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,6
15 EH	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EG + OG (ALS HOCHSTMASS)
16 E+D	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE EG + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (ALS HOCHSTMASS)
17 SD	SATTELDACH
2. WEITERE FESTSETZUNGEN	
2.1 GEBÄUDE	
DACHFORM	-WOHNGEBAUDE SATTELDACH -GA/NEBENANLAGEN SATTELDACH DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEPASST ODER WAHLWEISE FLACHDACH BEGRÜNT -GRENZGEBÄUDE SIND MIT GLEICHEM QUERSCHNITT, GLEICHER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG AUSZUFÜHREN
DACHNEIGUNG	E+H/18-25 GRAD E+D/25-35 GRAD
DACHDECKUNG	DACHZEGEL ODER -STENE NATURROT
DACHHALF-BAUTEN	DACHGAUBEN ZULASSIG AB DACHNEIGUNG 32 GRAD UND NUR BEI E+D. MAX BREITE 1,50 M, GESAMTLÄNGE ALLER GAUBEN MAX. 1/3 DER HAUSLÄNGE, ORTSANABSTAND MIND. 2,00 M, DACHSCHNITTE SIND UNZULASSIG.
KNIESTOCK	BEI E+H UNZULASSIG BEI E+D. MAX. 1,50 M (ALS HOHE GLT. O. ROHDECKE DG BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND - DACHHAUT)
SOCKEL	FARBUCHE UND KONSTR. ABSETZUNG UNZULASSIG
DACHLÜBERSTÄNDE	WOHNGEBAUDE MAX. 100 CM GARAGEN UND NEBENANLAGEN MAX. 50 CM
HOHENLAGE	OK FERTIGFUSSBODEN EG MAX. 30 CM ÜBER NACHSTEGELEGER STRASSEN- BZW. GEGESTÜBERKANTE.
GELÄNDEVER-ÄNDERUNGEN	ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND BIS MAX. 30 CM ZULASSIG.
2.2 GRUNDSTÜCKE	
2.3 ZAHL DER WOHNUNGEN	GRUNDSTÜCKE BIS 1000 M ² GROSSE MAX. 2 WOHNHEITEN GRUNDSTÜCKE ÜBER 1000 M ² GROSSE MAX. 4 WOHNHEITEN
2.4 NEBENANLAGEN	
2.5 STELLPLATZE	
2.6 ENFRIEDUNGEN	

2.7 WASSERVERSORGUNG UND ENTWASSERUNG	
2.8 SCHUTZ DER LANDW. ANWSEN	
2.9 SCHUTZ VON BODENDEKMALERN	
3. GRÜNORDNUNG	
3.1 ALLGEMEIN	
3.2 ORTSRANDENGRÜNDUNG UND GRÜNSTREIFEN	
3.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
3.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	
3.5 PFLANZLISTEN	
3.6 NEGATIVLISTE	
3.7 OBSTGEHOLZE	

B. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

1	-----	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
2	----	BAUGRENZE
3	▲	NUR ENZELHAUSER ZULASSIG ▲ ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
4	□	FLÄCHEN FÜR GARAGEN/CARPORT/NEBENANLAGEN/STELLPLATZ MIT ENFRIEDUNG
5	←	FRISTRICHTUNG BINDEND
6	▬	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
7	▬	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
8	▬	ÖFFENTLICHER FUSSWEG -ENTFALLT-
9	■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
10	□	SPIELPLATZ
11	▬	PRIVATE FLÄCHEN MIT ENFRIEDUNGSVERBOT
12	○	BAUM ZU ENTFERNEN
13	●	BAUM ZU ERHALTEN
14	●	BAUM ZU PFLANZEN
15	●	STRAUCHER/BUSCHE ZU PFLANZEN
16	▬	UMGEBUNG VON FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT (ORTSRANDENGRÜNDUNG UND GRÜNSTREIFEN)
17	□	ST. STELLPLATZ
18. SCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE		
BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GFZ	GFZ	
BAUWEISE	DACHFORM	

C. PLANZEICHEN ALS HINWEISE

1	---	FLURSTÜCKGRENZE MIT GRENZSTEN
2	---	FLURSTÜCKGRENZE AUFZUHEBEN
3	---	GRUNDSTÜCKSGRENZEN NEU ZU VERMESSEN
4	▬	BALKKÖRPER MIT FRISTRICHTUNG BINDEND
5	□	PARZELLEN-NR.
6	2030	FLURSTÜCKNUMMER
7	□	VORHANDENE GEBÄUDE MIT ENMESSPUNKTEN
8	▬	BESTEHENDE 20 KV-FREILEITUNG (OBAG) MIT SICHERHEITSBEREICH (BAUVERBOT)
9	▬	BESTEHENDES WOHNGEBAUDE MIT FRISTRICHTUNG
	▬	BESTEHENDES NEBENGEBAUDE MIT FRISTRICHTUNG

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN "SEIBERSDORF - OST":

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 12.04.1999 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 01.10.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER BÜRGERBETEILIGUNG GEM. PARAGR. 3 ABS. 1 BAUGESETZBUCH MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 10.08.1999 HAT IN DER ZEIT VOM 04.10.1999 BIS ZUM 22.10.1999 STATTGEFUNDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 09.03.2000 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. PARAGR. 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 11.04.2000 BIS 12.05.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 03.04.2000 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN ALLEN AMTSTAFELN UND VERÖFFENTLICHUNG IM MITTEILUNGSBLATT DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE KIRCHDORF/INN, NR. 4/2000, BEKANNT GEMACHT.

ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 09.03.2000 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEM. PARAGR. 4 ABS. 1 BAUGESETZBUCH, IN DER ZEIT VOM 11.04.2000 BIS 12.05.2000 BETEILIGT.

DER GEMEINDERAT KIRCHDORF/INN HAT MIT BESCHLUSS VOM 16.10.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. PARAGR. 10 BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 16.10.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DE GEMEINDE KIRCHDORF/INN HAT AM 02. Nov. 2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN "SEIBERSDORF-OST" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDE.

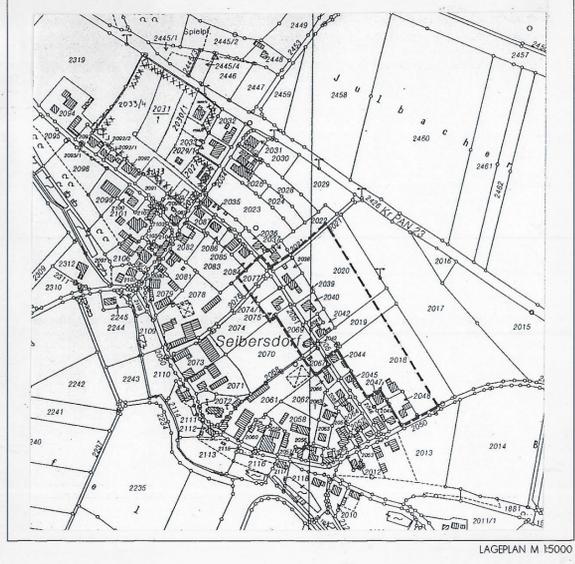
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

GEMASS PARAGR. 215 ABS. 1 BAUGB IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDKOMMEN EINER SATZUNG UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN PARAGR. 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT DER BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMANGELN NICHT INNERHALB VON SEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MANGEL BEGRÜNDET SOLL, IST DARZULEGEN (PARAGR. 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES PARAGR. 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWASER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR ENGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESE SATZUNG UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

KIRCHDORF/INN, DEN 02. Nov. 2000

F. WERNER
F. WERNER
1. BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SEIBERSDORF OST

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

KIRCHDORF/INN
ROTTAL-INN
NIEDERBAYERN

M 1:1000		
ENTW.	8.4.99	EN
GEZ.	10.8.99	EN
GEA.	9.3.00	EN
GEA.	13.10.00	EN

REINHOLD ENTHOLZNER
DPLING, ARCHITEKT
WESPERSTR. 3A
84375 KIRCHDORF/INN

SEIBERSDORF, 16.10.2000